

Gde. Bogen

, den 17.06.2020

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen **Verfügung**

und

 Bekanntmachung**1. Straßenbeschreibung**

Bezeichnung der Straße (Name, Straßenklasse)

Mautgewanne

Ortsstraße

Flurstücknummern:

939 Gmkg. Oberalteich

Beschreibung des Anfangspunktes

Fuß- und Radweg Bogen-Furth FINr. 941
(km 0,000)

Beschreibung des Endpunktes

Wendehammer bei FINr. 939/7 (km 0,147)

Bogen

Landkreis:

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete

neugebaute Straße wird/wurde

bestehende Straße wird/wurde

 gewidmet zur/zum

aufgestuft zur/zum

abgestuft zur/zum

 Kreisstraße

Ortsstraße

beschränkt-öffentlichen Weg

 Gemeindeverbindungsstraße

öffentlichen Feld- und Waldweg

Eigentümerweg

 wird eingezogen

wird teilweise eingezogen

2.2 Widmungsbeschränkungen

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Von Km	Bis Km	Baulastträger
0,000	0,147	Bogen

4. Wirksamwerden der Verfügung:

Tag der Verkehrsübergabe:

Tag der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck:

Tag der Sperrung:

5. Sonstiges

5.1 Begründung für die Verfügung/Bekanntmachung

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der allgemeinen Besuchszeiten eingesehen werden bei:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (das ist die unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Kommunalabgabenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungsnachweis

Datum: 06.07.2020

1. ausgehängt am: 15.07.2020 abgenommen am: 19.08.2020
2. Veröffentlichung:
3. Unterschrift

(Unterschrift)


Andrea Probst
Erste Bürgermeisterin
Stadt Bogen